

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport-, Fracht- und Speditionsleistungen mit (Sub-) Unternehmern

DUVENBECK als Auftraggeber

(Stand: 12.01.2023)

1. Anwendungsbereich; Abweichende Vereinbarungen

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge der **Duvenbeck Unternehmensgruppe** und ihrer gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) mit Unternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) über die Beförderung von Gütern per Kraftfahrzeug im nationalen oder internationalen Straßengüterverkehr.

1.2. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, sowie ADSP oder VBGL, sind nicht anwendbar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Frachtgeschäft (§§ 407- 450 HGB) bzw. Speditionsgeschäft (§§ 453 - 466 HGB) sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Soweit die Geltung der ADSP oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart sein sollte, gelten diese nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Die Bedingungen gelten auch für den Lohnfuhrvertrag nach Maßgabe des § 12.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Aufträge werden schriftlich, mündlich bzw. fernmündlich oder in elektronischer Form (via Datenübertragung, Webportal oder E-Mail) erteilt.

2.2. Besteht zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Rahmenvertrag, so verpflichtet sich der Auftragnehmer Aufträge unverzüglich oder nach entsprechendem Abruf durch den Auftraggeber anzunehmen und auszuführen. Sollte der Auftragnehmer den Auftrag gleich aus welchem Grund nicht ausführen können, so hat er den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Transportdurchführung

3.1. Die mit dem Auftraggeber vereinbarten Be- und Entladetermine sind Fixtermine. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Güter rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und fristgerecht sowie verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort an den Empfänger abgeliefert werden.

3.2. Im Falle der Nichtstellung eines Fahrzeuges zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Termin oder der Gestellung eines nicht zur Durchführung des konkreten Transports geeigneten Fahrzeuges (z. B. bei nicht verkehrssicheren Fahrzeugen) berechnet der Auftraggeber nach dem Ablauf einer Frist von 4 Stunden, gerechnet ab dem ursprünglich vereinbarten Gestellungstermin, die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, mindestens aber 150,00 €. Dem Auftragnehmer bleibt im Falle der Berechnung des pauschalierten

Schadensersatzes der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden durch die Nichtstellung des Fahrzeuges entstanden ist.

3.3. Der Auftragnehmer unterrichtet die Disposition des Auftraggebers unverzüglich per E-Mail, SMS oder auf sonstige Weise über Übernahme-, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, Abweichungen gegenüber dem erteilten Auftrag (wie Mengenabweichungen, Schäden) sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt dessen Weisungen ein. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Informationspflicht, so hat er einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % der vereinbarten Fracht zu zahlen, wobei dem Auftragnehmer der Nachweis eines geringeren Schadens nachgelassen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt einen höheren Schaden auf Nachweis geltend zu machen. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den pauschalen Schadensersatzanspruch nach diesbezüglicher Mitteilung gegenüber Frachtlohnansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen.

3.4. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber zum Zwecke der Positions-/ Laufzeit- und Statuskontrolle Zugriff auf das von ihm eingesetzte GPS-Fahrzeugverfolgungssystem bzw. stellt ihm diese Daten zeitgenau zur Verfügung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch den Auftraggeber befolgt.

3.5. Der Auftragnehmer ist für die Be- und Entladung der Güter (beförderungs- und betriebssichere Verladung), ihre Sicherung auf dem Fahrzeug und ihre ausreichende Bewachung zuständig, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Wird die Verladung im Einzelfall ohne eine solche Vereinbarung durch den Auftraggeber durchgeführt, handelt er als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

3.6. Der Auftragnehmer hat die Übernahme und Ablieferung der Güter entweder auf den vom Auftraggeber vorgesehenen Frachtpapieren oder mittels elektronischer Systeme vollständig und wahrheitsgemäß zu dokumentieren. Bei Übernahme der Güter sowie an jeder weiteren Schnittstelle wird der Auftragnehmer die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen überprüfen und eventuell festgestellte Unregelmäßigkeiten schriftlich dokumentieren. Aufgetretene Unregelmäßigkeiten wird sich der Auftragnehmer von demjenigen, von dem er die Güter übernommen hat und von demjenigen, an den er die Güter übergibt, schriftlich unter Darstellung aller Einzelheiten bestätigen lassen. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende einer jeden Beförderungsstrecke. Übernimmt der Auftragnehmer eine verplombte Einheit (z. B. WAB, Koffer, Container), so beschränkt sich seine Kontrollpflicht auf eine Kontrolle der Identität und der äußerlichen Unversehrtheit der Einheit und der Verplombung.

3.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Übernahme der Güter die Eignung der Verpackung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transportes zu prüfen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Sofern Mängel oder Bedenken hinsichtlich der Verpackung vorliegen, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Sollte keine Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt sein, gilt die Vermutung, dass die übernommenen Güter ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurden.

3.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ohne Frachtberechnung, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übernahme der Sendung Europaletten und Gitterboxen in gleicher Anzahl, Art und Güte an den Auftraggeber zurückzuführen, wie er sie vom Auftraggeber zur Erfüllung dieses Auftrages übernommen hat. Kölner Palettentausch gilt als vereinbart, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

3.9. Wird die Verpflichtung zur Rückgabe von Paletten/ Gitterboxen nicht fristgerecht erfüllt, so ist der Auftraggeber nach einmaliger Mahnung berechtigt, statt Rückgabe vom Auftragnehmer die Bezahlung von € 12,50/ 85,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer je nicht zurückgeführter Palette/ Gitterbox zu verlangen. Der Nachweis eines jeweils niedrigeren Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

Dem Auftraggeber ist es gestattet, Schadensersatzansprüche aus unterbliebenem Lademitteltausch gegenüber Frachtlohnansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen.

3.10. Der Auftragnehmer ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt, soweit keine höchstpersönliche Leistung vereinbart ist. Der Auftraggeber kann jedoch mit der Folge, dass der Einsatz eines spezifischen Subunternehmers zu unterlassen ist, dem Einsatz eines Subunternehmers widersprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorgesehene Subunternehmer bei objektiver Betrachtungsweise nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, oder bereits im Zuge der Erfüllung gleichartiger Verträge gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder die Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers verstoßen hat.

3.11. Wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht selbst erfüllt, sondern einen Dritten (Unterfrachtführer, ausführenden Frachtführer, Subunternehmer) damit beauftragt, stellt er, u. a. durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten und durch laufende Kontrollen, sicher, dass dieser Dritte und dessen weitere Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere den Bestimmungen der Ziffer 4 und 8 dieser Vertragsbedingungen, entsprechen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.

3.12. Der Auftragnehmer sichert zu, die Güter nur auf ausreichend gesicherten Gelände und bewachten oder abgeschlossenen Parkplätzen bzw. Betriebshöfen abzustellen und vor Diebstahl zu schützen. Jeder unplanmäßige Halt muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.

3.13. Kommt der Auftragnehmer den vereinbarten Pflichten nicht, nur teilweise oder nicht gehörig nach, so ist der Auftraggeber ferner berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

4. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG (Erlaubnis zur Durchführung von gewerblichem Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz), nach Gewerbeamt und anderen gesetzlichen Vorschriften zu verfügen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Verlust oder die Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzeigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner jederzeit auf Verlangen einen Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbeamtmeldung sowie für seine Person bzw. für seine Organe und für seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Der Auftragnehmer versichert, dass keine Eintragungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten in den vorgenannten polizeilichen Führungszeugnissen vorhanden sind.

4.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistungen im Rahmen der für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal (Sozialvorschriften), durchgeführt werden. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass er und Subunternehmer - soweit anwendbar - die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiegesetz), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz, einhalten. Der Auftragnehmer sichert zu, der Meldepflicht gem. § 16 MiLoG gegenüber den Behörden nachzukommen und auf Verlangen des Auftraggebers diese schriftlich nachzuweisen. Der Auftragnehmer versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen (soweit auf ihn bereits anwendbar) im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere in diesem Zusammenhang nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen worden ist. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls solche Verstöße bzw. Ausschlüsse während der Vertragslaufzeit auftreten sollten. Ferner schließt der Auftragnehmer gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern (Unterfrachtführern) und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes an ihre Arbeitnehmer ermöglichen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere von Bußgeldern, freistellen, die im Falle eines Verstoßes gegen die oben bezeichneten gesetzlichen Vorschriften gegen ihn geltend gemacht werden.

4.3. Der Auftragnehmer wird die einschlägigen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter strikt einhalten. Er setzt für den Fall, dass gefährliche Güter zu transportieren sind, soweit erforderlich, nur Personal und Fahrzeuge ein, die über einen ADR-Schein bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach GGVSE verfügen.

Der Auftragnehmer sichert ferner zu, die gesetzlichen Regelungen zur Kabotage stets zu einzuhalten.

4.4. Der Auftragnehmer garantiert für sich und seine Subunternehmer die Bedingungen zum Gesetz der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBilIGB) verbindlich einzuhalten.

4.5. Der Code of conduct des Auftraggebers ist zu beachten. Dieser steht auf der Internetseite <https://www.düvenbeck.de/code-of-conduct/> zur Verfügung oder wird dem Auftragnehmer auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4.6. Der Auftragnehmer wird nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung der Transporte haben. Personen, die wegen Vermögensdelikten, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung und Raub oder wegen Verkehrsdelikten vorbestraft sind, dürfen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf keinen Fall eingesetzt werden. Die Erfüllungsgehilfen müssen mit gepflegtem Erscheinungsbild gegenüber Kunden und Mitarbeitern des Auftraggebers sowie der Öffentlichkeit auftreten und möglichst die deutsche oder englische Sprache beherrschen.

4.7. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber aktuelle Namenslisten des eingesetzten Personals sowie die Namen der eingesetzten Unterfrachtführer und deren eingesetzten Personals auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung stellen und Änderungen der Listen mitteilen. Der Auftraggeber ist zur Speicherung und Verwendung der Daten zu den vertragsgegenständlichen Zwecken unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

Bei Verstoß ist der Auftragnehmer verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der vereinbarten Fracht zu zahlen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Dem Auftraggeber wird es gestattet, die Vertragsstrafe gegenüber Frachtlohnansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen.

4.8. Der Auftragnehmer wird die notwendigen Dokumente sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Papiere auf jeder Fahrt mitführen und dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Des Weiteren wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber und vom Auftraggeber beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen.

4.9. Der Auftragnehmer wird die Übernahme der ihm vom Auftraggeber zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel (z. B. Transportmittel, Handscanner) und sonstigen Gegenstände schriftlich bestätigen. Er wird diese Gegenstände ausschließlich zu dem vertragsgemäßen Zweck mit sich führen bzw. nutzen. Der Auftragnehmer wird die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig verwalten und gegen Verlust und Beschädigung schützen. Er wird diese Gegenstände jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages in einwandfreiem Zustand an den Auftraggeber zurückgeben. Transportmittel (Wechselbehälter, Rollbehälter, usw.) sind unmittelbar bei Beendigung des jeweiligen Transportes, für den diese genutzt werden, zurückzugeben.

4.10. Umladungen sind grundsätzlich untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber erfolgen.

4.11. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen.

4.12. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Ziffern 4.1.- 4.11., kann der Auftraggeber die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllenden Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht gehörig nach, so ist der Auftraggeber ferner berechtigt, seinerseits Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

5. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

5.1. Anti-Terror-Verordnung

Der Auftragnehmer garantiert, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Terrorismus stehenden Maßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen. Er garantiert darüber hinaus, dass sein Unternehmen, die Mitarbeiter, die durch ihn beauftragten Dritten sowie Kunden und Lieferanten gemäß geltendem europäischem Recht überprüft wurden und nicht mit terrorverdächtigen Personen, Organisationen oder Körperschaften gemäß den europäischen Anti-Terror-Verordnungen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 im weitesten Sinne in Verbindung stehen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer unterlassenen oder nicht ausreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

5.2. EU-Mobilitätspakt

Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Vorschriften der Verordnungen (EU) 2020/1054 und (EU) 2020/1055, mithin den sog. Mobilitätspakt, einzuhalten. Damit sichert er zu, die jeweils geltenden Regelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umzusetzen und einzuhalten. Ebenfalls sichert er zu, die geltenden Vorschriften bei Überfahrten nach oder von Großbritannien einhalten.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die zuvor genannten Zusicherungen, haftet er dem Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus stellt ein solcher Verstoß einen wichtigen Grund dar, der den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

5.3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Auftragnehmer garantiert, alle geltenden Vorschriften zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette zu erfüllen, insbesondere die Regelungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmäßig über von ihm etwaig identifizierte Verstöße und

Risiken in der Lieferkette sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

Der Auftraggeber hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das auch für Mitarbeiter des Auftragnehmers zugänglich ist. Details sind abrufbar auf www.duvenbeck.de.

Der Auftragnehmer hat von dem Auftraggeber erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden sonstige von ihm im Rahmen der Erfüllung der Aufträge vom Auftraggeber eingesetzte Dritte weiterzugeben. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, die Mitarbeitenden aufgrund einer Beschwerde zu benachteiligen oder zu bestrafen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer unterlassenen oder nicht ausreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

6. Eingesetzte Fahrzeuge

6.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die sich Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand mit trockenem und geruchsneutralem Laderaum befinden, die gemäß den gesetzlich bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen repariert und gewartet worden sind. Es sollten grundsätzlich Fahrzeuge eingesetzt werden, die den aktuellen Standards entsprechen, insbesondere den aktuellen Euro-Schadstoffnormen. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen, so dass die Güter jederzeit vor Verlust und Beschädigung, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter, gesichert sind.

6.2. Die Fahrzeuge müssen während der Abwicklung des Auftrags mit einer ständig betriebsbereiten Kommunikationsanlage (Autotelefon; Handy etc.) ausgerüstet sein; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jederzeit über die aktuellen Rufnummern informieren. Der Fahrer muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

Bei Verstoß ist der Auftragnehmer verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der vereinbarten Fracht zu zahlen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Vertragsstrafe gegenüber Frachtlohnansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen.

6.3. Abgestellte Fahrzeuge sind abzuschließen und zu sichern. Der Abstellort muss während des Parkens kontrolliert bzw. überwacht werden.

7. Vergütung

7.1. Der Auftraggeber zahlt die vereinbarte Vergütung. Als Zahlungsziel gelten 60 Tage ab Rechnungsstellung als vereinbart, sofern nichts Abweichendes durch die Parteien vereinbart worden ist. Die Anwendung von § 415 Abs. 2 und 3 HGB (Ansprüche des Frachtführers bei Kündigung durch den Absender) ist ausgeschlossen. Standgeld kann der Auftragnehmer abweichend von § 421 Absatz 3 HGB

nur beanspruchen, wenn die Wartezeit, die über die Be- oder Entladezeit hinausgeht, zwei Stunden überschreitet.

7.2. Der Auftraggeber behält sich vor im Gutschriftverfahren abzurechnen. Bei Abrechnung im Gutschriftverfahren erhält der Auftragnehmer mit jedem Lade-/ Transportauftrag den mit dem Auftraggeber vereinbarten Frachtbetrag bestätigt.

7.3. Die Fälligkeit der Zahlung des Auftraggebers tritt erst dann ein, wenn der Auftragnehmer alle zu Nachweise über die Ablieferung der Güter (wie quittierter Lieferschein, Ablieferquittung bzw. CMR- Frachtbrief, Packmittelscheine etc.) erbracht hat.

Die Fälligkeit tritt nur ein, wenn diese Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Originalfrachtbriefe sind innerhalb **von 8 Werktagen** an den Auftraggeber zuzusenden.

7.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie Frachtkürzungen bei Schlechterfüllungen vorzunehmen.

8. Vertraulichkeit und Kundenschutz

8.1. Der Auftragnehmer wird auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Informationen, die er oder seine Unterfrachtführer und andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit vom Auftraggeber direkt oder indirekt erhalten, vertraulich behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergereicht noch zu eigenen Geschäftsinteressen gegen den Auftraggeber benutzt werden, soweit eine Information Dritter nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz und sind entsprechend zu behandeln. Das Betriebs- und Postgeheimnis ist zu wahren. Insbesondere ist er verpflichtet keine Informationen oder Fotos vom Auftraggeber oder seinen Geschäftspartnern in den sozialen Medien oder sonstigen Medien zu verbreiten.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor Auftragsannahme bekannt waren,

- die der Auftragnehmer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat,

- die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, oder

- die der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen seiner unabhängigen Entwicklungen erarbeitet hat.

8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Subunternehmer und seine anderen Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne der in Nr. 8.1 aufgeführten Tatbestände. Der Auftragnehmer gestattet dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers, selbst oder durch einen Dritten, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Kontrollbefugnis auch bei seinen Erfüllungsgehilfen besteht.

8.3. Der Auftragnehmer ist zum Kundenschutz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Er wird von den Kunden des Auftraggebers, für die er im Rahmen der an ihn vergebenen Frachtaufträge im Auftrag des Auftraggebers tätig wird und mit denen er durch diese Tätigkeit in Kontakt tritt, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Aufträge über nationale oder internationale Transporte übernehmen, die den für den Auftraggeber zu erbringenden und im jeweiligen Frachtauftrag genannten Leistungen entsprechen. Er darf solche Aufträge oder sein Wissen darüber nicht an Dritte weitergeben. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende vertragliche Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Kunden des Auftraggebers bleiben von diesen Pflichten unberührt. Diese Pflichten gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser Bestimmungen für einen Zeitraum von einem Jahr fort. Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und seinen Kunden gelten diese Pflichten für einen Zeitraum von einem Jahr über die Beendigung hinaus.

8.4. Die Verletzung der in Nr. 8.1 bis 8.3 genannten Vorschriften berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen, wenn sie auf ein Verhalten von Organen, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Zudem wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- € fällig. Dem Auftragnehmer ist es gestattet den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Vertragsstrafe ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt bei Dauerschuldverhältnissen die ordentliche Kündigungsfrist eine Woche. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ANs mangels Masse abgelehnt worden ist,
- Kriterien vorliegen, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers schließen lassen, wie z. B. fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern, Darlehenskündigung einer finanzierenden Bank, Verlangen von Forderungsverzichten und/oder Rangrücktritten gegenüber einem oder mehreren Gläubigern bzw. Gesellschaftern,
- ein Wettbewerber des Auftraggeber oder seiner ihm verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss auf den Auftragnehmer erhält.

9.2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Haftung, Freistellung

10.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB), sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes vereinbart

worden ist. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die zwingenden Bestimmungen der CMR, sofern die CMR eine Regelungslücke aufweist, gelten ergänzend die Regelungen des deutschen Rechts.

10.2. Gemäß § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds - SZR) für jedes kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für den Auftraggeber im Außenverhältnis eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die er Regress nehmen kann. Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

10.3. Als Ersatzwert für Güterschäden und Verlusten wird grundsätzlich der gemeine Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung in nachgewiesener Höhe berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.4. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm vom Auftraggeber zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Beschädigung kann der Auftraggeber die Instandsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer auch weitergehende Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber in Folge des Verlustes oder der Beschädigung oder durch eine missbräuchliche Verwendung überlassener Gegenstände entstehen. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist der Auftraggeber berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den Nutzungsausfall zu verlangen, die dem branchenüblichen Entgelt für die Anmietung der betroffenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände entspricht.

10.5. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, die von ihm verwendeten Fahrzeuge und die Fahrer verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber auch für das Handeln der von ihm beauftragten Unterfrachtführer sowie für seine anderen Erfüllungsgehilfen.

10.6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insbesondere auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz frei. Dritte in diesem Sinne sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

10.7. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich rechtlichen Ansprüchen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des ANs

oder eines Nachunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz geltend gemacht werden.

10.8. Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 10.6. und 10.7. umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. Anwalts- und Gerichtskosten.

11. Versicherungen

11.1. Der Auftragnehmer wird sich in ausreichender Höhe versichern, insbesondere wird er folgende Versicherungen abschließen:

- a) Kfz-Haftpflichtversicherung
- b) Betriebshaftpflichtversicherung
- c) Marktübliche Verkehrshaftungsversicherung mindestens nach § 7a sowie nach CMR. Die Verkehrshaftungsversicherung ist auch für Transportleistungen abzuschließen, die nicht dem cmr GüKG unterliegen.

11.2. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Erlöschen des Versicherungsvertrages und die Einleitung eines Mahnverfahrens nach §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes unverzüglich mit.

11.3. In den Versicherungsverträgen ist, soweit dies gesetzlich zulässig und nach branchenüblichen Versicherungsbedingungen möglich ist, festzulegen, dass Versicherungsleistungen unmittelbar an den Auftraggeber zu erbringen sind. Auf Verlangen tritt der Auftragnehmer seine Ansprüche gegen die Versicherung unwiderruflich erfüllungshalber an den Auftraggeber ab.

11.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, fremd benutzte Fahrzeugeinheiten bzw. Ladeeinheiten (z.B. Auflieger, Wechselbrücken, etc.) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in seine Verkehrshaftpflichtversicherung mitzuversichern und separat durch seine Versicherung zu bestätigen. Diese gelten als Transportgut im Sinne des Vertrages.

11.5. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung, des aktuellen Deckungsumfanges und des Umfangs der Inanspruchnahme der Verkehrshaftungsversicherung in der maßgeblichen Versicherungsperiode erbringen.

11.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vom Auftraggeber geltend gemachten Ersatzansprüche unverzüglich bearbeitet und dem Güterschadenhaftpflichtversicherer des Auftragnehmers gemeldet werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über das Aktenzeichen des Versicherers informieren.

11.7. Der Auftragnehmer wird gemäß § 7a GüKG den gültigen Versicherungsnachweis im Fahrzeug mitführen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorlegen. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag an einen anderen Auftragnehmer zu vergeben oder die Güter selbst zu befördern. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.

12. Lohnfuhrvertrag

12.1. Der Lohnfuhrvertrag ist abgeschlossen, wenn sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig sind, dass der Auftragnehmer ein bemanntes Fahrzeug zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers stellt.

12.2. Auf den Lohnfuhrvertrag finden die frachtrechtlichen Regelungen dieser Vertragsbedingungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer nicht für Schäden haftet, die durch den Auftraggeber verursacht worden sind. Statt des Frachtbriefes wird beim Lohnfuhrvertrag ein anderer Nachweis verwendet, der insbesondere die Einsatzzeit beinhaltet.

12.3. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Haftung aus Lohnfuhrverträgen dem Grunde und der Höhe nach gemäß den in Ziffer 10 genannten Haftungsbegrenzungen versichert ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu übermitteln.

13. Vertragsänderungen

13.1. Änderungen der vorliegenden Bedingungen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitteilen.

13.2. Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14. Aufrechnung/ Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

14.1. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

14.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an zur Beförderung übergebenen Gütern geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

14.3. Die Verpfändung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diesem mit allen erforderlichen Angaben (Bestell- und Kreditorennummer, Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung usw.) anzeigt und der Auftraggeber der Abtretung schriftlich zustimmt.

15. Datenschutz

Die Parteien erbringen ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DSGVO). Soweit der Auftraggeber vom Auftragnehmer personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen verwendet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungspflicht kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften vom Auftraggeber, Behörden oder Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der

personenbezogenen Daten sind in den "Hinweisen zum Datenschutz" geregelt. Der Auftraggeber bestätigt die "Hinweise zum Datenschutz" vom Auftraggeber erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.düvenbeck.de/datenschutz eingesehen werden.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist **der Sitz des Auftraggebers**, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann handelt und sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

16.2. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand i.S.d. Art. 31 Abs.1 CMR.

16.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist Erfüllungsort diejenige Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.

16.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies berührt die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.